





# Zuständigkeiten



## ORGANISATION DER ARBEITSWELT OdA

Fachliche Inhalte von Ausbildung und Prüfungen

Überbetriebliche Kurse

Prüfungsunterlagen

Expertennachwuchs und CE-Nachfolge sicher stellen

Vorschlagsrecht Chefexperte/Chefexpertin

Vorschlagsrecht Expertinnen/Experten (Chefexperte entscheidet)

Betriebliche Noten und/oder ÜK-Noten einziehen



ICT Berufsbildung  
Formation professionnelle  
Formazione professionale

OdASanté



**GiBL** Gewerblich-industrielle  
Berufsfachschule Liestal



## BERUFSFACHSCHULE

Berufsfachschule  
Gesundheit **bfg** Baselland

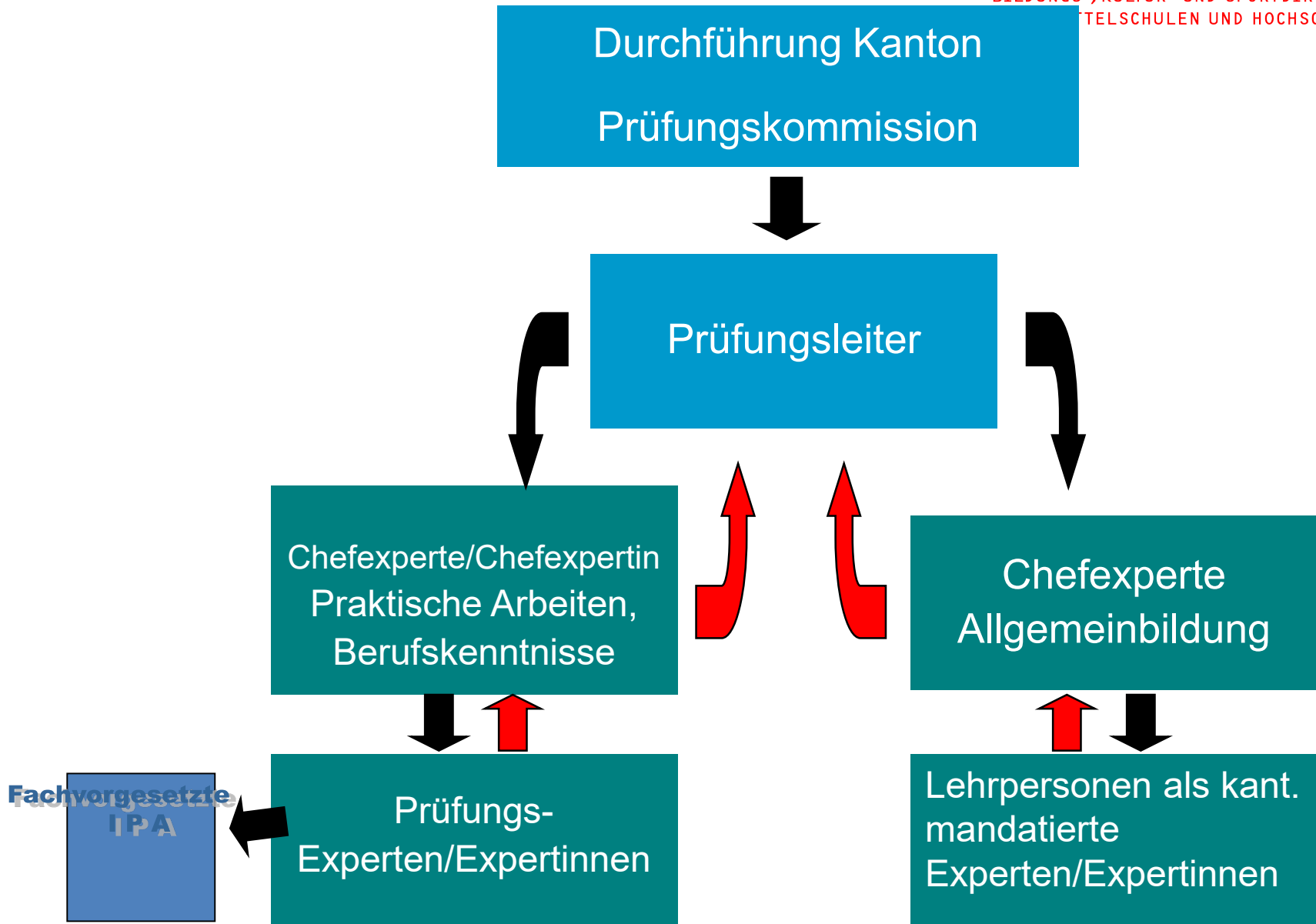
Qualifikationsverfahren der Allgemeinbildung (Erfa-Noten, VA und SP)

Teilweise Mitarbeit von Lehrpersonen als kant. Experten bei BK-Prüfung

## KANTONALE PRÜFUNGSBEHÖRDE

Prüfungsorganisation, Durchführung, Behandlung von Beschwerden





# Expertin/Experte: Kantonales Mandat

- **Sorgfaltspflicht**
- **Willkürverbot**
- **Ausstandspflicht**
- **Schweigepflicht**



# Betriebliche Prüfungsvorbereitung

- Ausbildungsprogramm erstellen
- Ausbildungsstand kontrollieren
- Lerndokumentation kontrollieren
- Prüfungssituationen üben
- Bei Problemen Kontakt aufnehmen
- Termine reservieren (für Pünktlichkeit sorgen!)



# Zeitlicher Ablaufplan

Bis 1. September	<b>Überprüfung der Personalien/Anmeldungen</b>
November bis Februar	<b>Prüfungsorganisation Informationen, Schulungen</b>
Februar/März	<b>Aufgebote</b>
Mitte April - Mitte Juni	<b>Prüfungsdurchführungen (IPA Beginn früher)</b>
Letzte Woche vor Sommerferien und während Ferien	<b>Resultatbekanntgabe</b>

# Teilnahme am QV

## Berufsbildner/innen

Die Berufsbildner/innen haben die Pflicht ihre Lernenden an die Abschlussprüfung **anzumelden** und ihnen die **Prüfungszeit ohne Lohnabzug** gutzuschreiben. Ausserdem sind die nötigen Materialien und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.

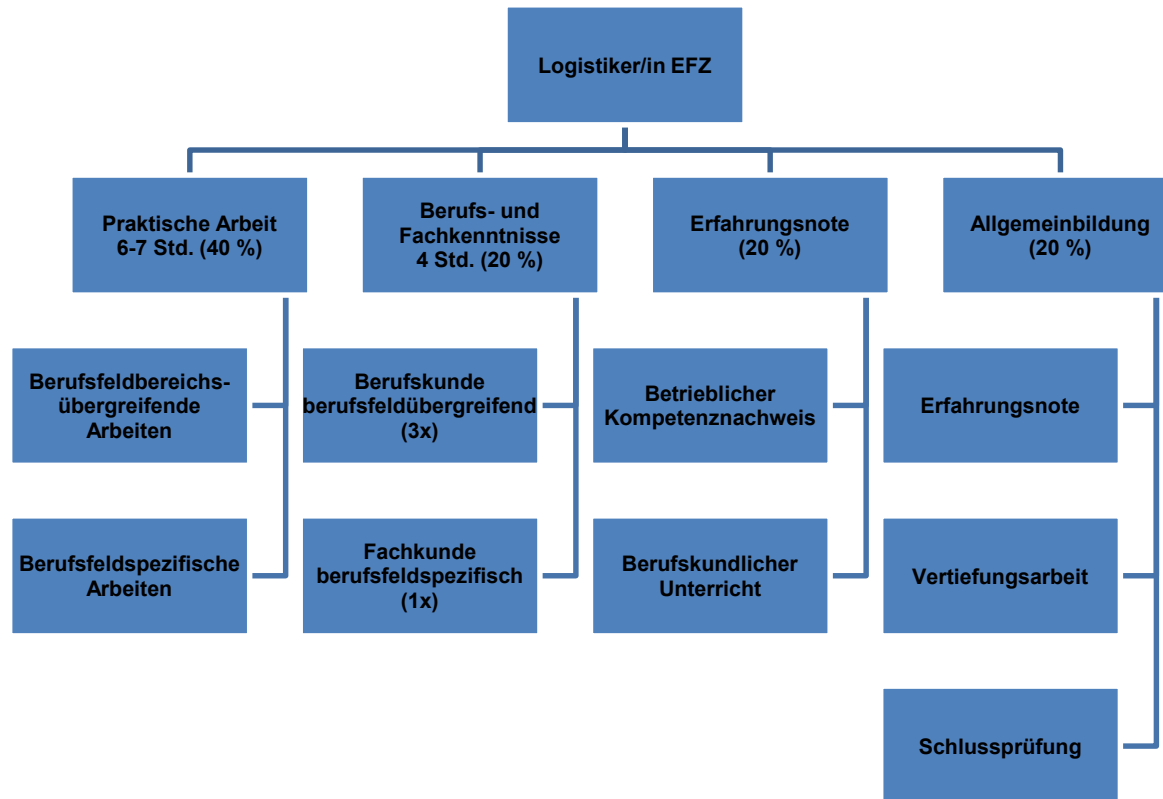
Die Lernenden sollen durch die Berufsbildner/innen auf die Prüfung vorbereitet werden. Die Vorbereitung auf die Prüfung beginnt bereits mit dem **ersten Tag der Ausbildung**.

## Obligatorische Teilnahme

Alle Lernenden haben sich am Ende der Ausbildung der Lehrabschlussprüfung zu unterziehen. Im Verhinderungsfall wegen Krankheit oder Unfall ist der Prüfungsleitung sofort eine **ärztliche Bescheinigung beizubringen**. Die Prüfung ist nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.



# Beispiel



**Bestanden wenn:**

**Praktische Arbeit sowie Gesamtnote mindestens  
Note 4.0 ist**

# Nicht bestanden! – was nun?

- 2 Wiederholungen sind möglich
- Nur ungenügende QV-Bereiche müssen wiederholt werden
- Wiederholungsmöglichkeit unabhängig vom Vertrag oder der Arbeitsstelle vorhanden
- Bei Bedarf nochmals Schulbesuch oder ÜK möglich



# Gründe für ein Nichtbestehen

- **Ungenügende Vorbereitung**
- **Aufgabenstellung wurde nicht verstanden (z.B. nicht sorgfältig genug gelesen, mangelnde Sprachkenntnisse)**
- **Von Prüfungsnachbar/in abgeschrieben oder kopiert**
- **Ungenügende Arbeitsmethodik**



## Eine Beschwerde ist ein formelles Rechtsmittel

Sie muss zwingend schriftlich und begründet an die zuständige Beschwerdeinstanz erfolgen



Kandidaten im interkantonalen Prüfungsaustausch unterliegen der Rechtsordnung des Lehrortskantons

- Eingabe:
- Gemäss kantonaler Wegleitung
  - Prüfungsbehörde
  - Beschwerdefrist kantonal geregelt

# Wir wünschen viel Erfolg

